



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 04/Jahrgang 2009	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	13.02.2009
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Metib Khalifa Alenzi, Zum Kühl 32/App. 2, 44894 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005104393/22 am 11.12.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.12.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thomas Klonowski, Kölner Str. 277, 40227 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000457279/44 am 25.11.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.11.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rafet Ceylan, Eppinghofer Str. 97, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000471743/26 am 02.01.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.01.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M i c h e l s

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ekrem Sener, Meißelstr. 25, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000476378/23 am 22.01.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.01.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ronald Thönes, Folkersbeck 57, 45149 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005106905/24 am 09.12.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.12.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fatih Kececi, Augustastr. 181, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005108156/4 am 09.02.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.02.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Guido Helmut Schramm, Leuthenstr. 19, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-GS51 am 14.01.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christoph Johannes Schmeling, Mats Kamp 13, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF748 am 06.02.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Firas Kherto, zuletzt wohnhaft gewesen in 33609 Bielefeld, Am Großen Weil 9, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 23.01.2009 (Aktenzeichen: 50-714/92222/E 6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB

X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 108, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Bekanntmachung des ImmobilienService der
Stadt Mülheim an der Ruhr
Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung in Höhe von 125.000 € in Eigenverantwortung wird erteilt:

Herrn **Matthias Knospe**

Mülheim an der Ruhr, den 30.01.2009

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige
gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff. ZPO

Die an Ahmed Al-Baldawi, geb. 20.03.1969, letzte bekannte Adresse Hornhof 37, 45478 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 05.02.2009 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 204 ff. ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr - Sozialamt / Bereich Jugend Unterhaltsvorschusskasse – an der Schollen-/Ecke Ruhrstr. eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.02.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R a f f e l b e r g

Ablauf der Ruhefristen auf dem
Urnenreihengrabfeld 35 des Friedhofes Heißen
(Teilbereich)

Die Ruhefrist der Grabstätten 0001 bis 0053 auf dem Urnenreihengrabfeld 35 lief am 27.05.2005 ab. Das Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, welches nach der Veröffentlichung im Amtsblatt im Monat Februar 2009 aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstätten sind bis zum **31.08.2009** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2009

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement und
Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

**Zweite Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der
Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche
Einrichtung „Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ vom 15.08.2007**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 27.11.2008 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ beschlossen:

Artikel I

- Änderung des Satzungstextes -

§ 4 Absatz 4 Satz 3 erster Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

- für die Zustimmung zu **Mehrauszahlungen** für Einzelvorhaben gemäß § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie 10%, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € überschreiten und nicht durch **Minderauszahlungen** bei anderen Vorhaben des Finanzplans ausgeglichen werden können und

Der bisherige § 9 – Stammkapital – entfällt.

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Eine erheblich Verschlechterung liegt vor, wenn

- a) im **Ergebnisplan** die Erträge um mehr als 10 % hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können,
- b) im **Ergebnisplan** die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 10 % übersteigen und diese nicht durch **Mehrerträge** ausgeglichen werden können oder
- c) im **Finanzplan** die Gesamtsumme der **Auszahlungen** um mehr als 250.000,00 € überschritten werden soll.

Artikel II

- Inkrafttreten -

Die Zweite Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ vom 15.08.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ vom 15.08.2007 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 29.01.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Honigsberger Straße/Fünter Weg – U 17“

vom 04.02.2009

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 den Bebauungsplan „Honigsberger Straße/Fünter Weg – U 17“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Honigsberger Straße/Fünter Weg – U 17“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Bebauungsplanbereich liegt im Nordosten des Mülheimer Stadtgebietes, in der Gemarkung Heißen. Das zwischen dem Heißener Zentrum und der Bundesstraße 1 gelegene Gebiet wird von der Honigsberger Straße, der Gracht und dem Fünter Weg begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Stellungnahme zu den Eingaben mit der „Anlage zum Einspruch gegen den Bebauungsplan U 17 Fünter Weg/Honigsberger Str.“ und zusätzlicher Adressenliste (155 Einsender), am 07.05.2008 übergeben, sowie die Stellungnahme zu der Unterschriftenliste der Interessengemeinschaft Fünter Weg/Honigsberg (ca. 1270 Unterschriften) zur Einsichtnahme durch die Einsender bzw. Unterzeichner in der Zeit vom 16.02.2009 bis einschließlich 16.03.2009 öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Hinweis: Rosenmontag, 23.02.2009, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.24 (19. OG)

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208/455-6145 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

IV

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch

- den Fluchtlinienplan „Honigsberger Straße“, förmlich festgestellt am 10.09.1955,
 - den Fluchtlinienplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk „Fluchtlinie des Verkehrsbandes der B 1 (OW IV c Essener Straße) und der Anschluss- und Seitenstraße von Kilometer 27,6 (westlich Essener Straße) bis Kilometer 28,1 (östlich Essener Straße 240) in Mülheim, förmlich festgestellt am 11.04.1961 und
 - den Bebauungsplan „Honigsberger Straße – U 3 a“ vom 07.04.1964,
- deren Aufhebung der Rat der Stadt am 18.12.2008 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.02.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



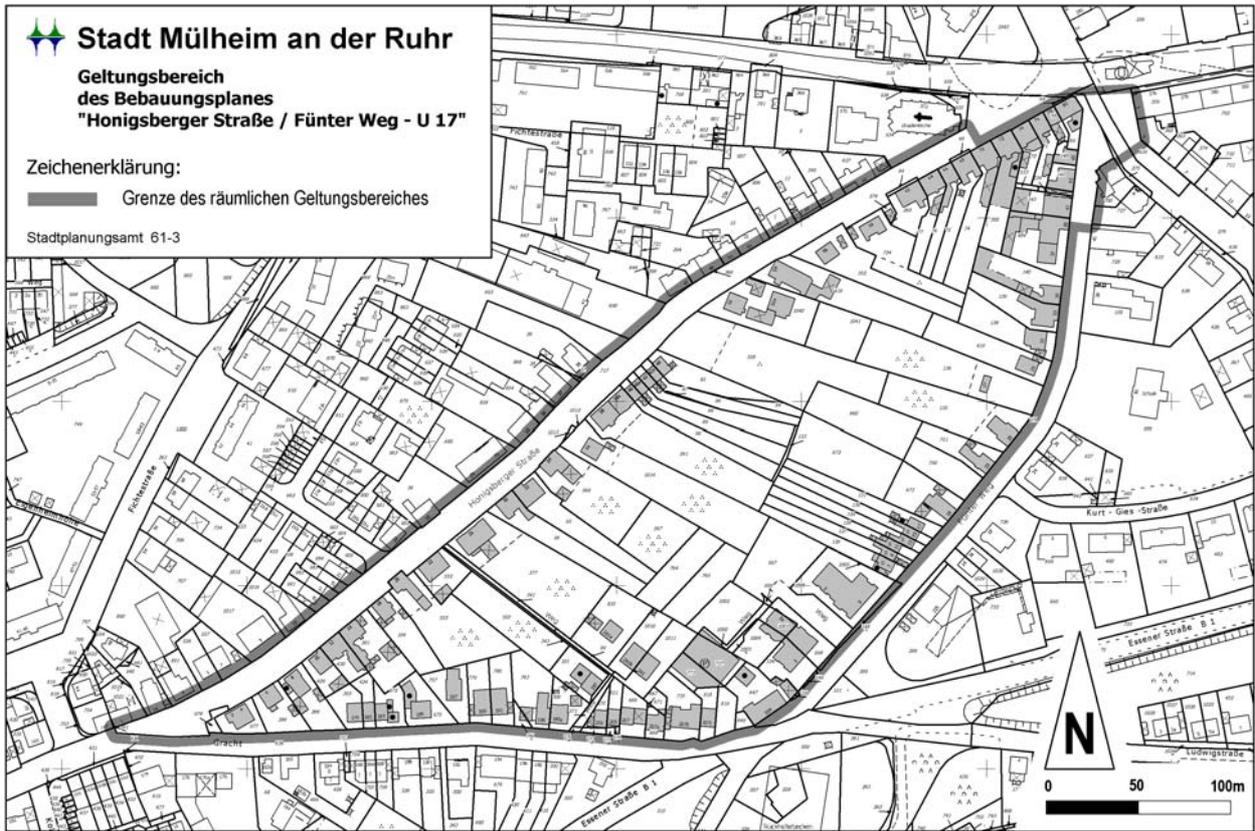
Stadt Mülheim an der Ruhr

Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
"Honigsberger Straße / Fünter Weg - U 17"

Zeichenerklärung:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanungsamt 61-3



Stand: Januar 2009

Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 07. Juni 2009
in der Bundesrepublik Deutschland
- Zweite Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Union (Unionsbürger) -

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen.

Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17.

Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber(in)** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Mülheim an der Ruhr, den 06.02.2009

Der Stadtwahlleiter

D r . S t e i n f o r t
Stadtdirektor

Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH,
Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

Gleis- und Tiefbauarbeiten in Mülheim an der Ruhr
Linie 102 , zwischen Hbf. und Hst. Buchenberg
Los 1 : 500 m Vignolgleiserneuerung in Teilstücken, Rampe Buchenberg
Los 2 : 3.800 m DUA-Stopfarbeiten in Teilstücken, Hbf. bis Hst. Buchenberg

Angebotskosten: 20,- Euro

Submissionstermin: 05.03.2009, 13.00 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451- 1711, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, ab 18.02.2009 abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2009

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

K l a u s P e t e r W a n d e l e n u s

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A zur Ausführung innerhalb des eigenen Stadtgebietes öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032 oder 6030, FAX 0208/455-58-6032 oder 6030, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH, E-Mail: Holm.Stachelhaus@stadt-mh.de oder Ingrid.Meckenstock@stadt-mh.de) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet. Angebote sind an die vorgenannte Postanschrift zu richten, in deutscher Sprache abzufassen und bis zur Submission einzureichen. Zur Submission zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten. Sicherheitsleistungen werden in Form von Bürgschaften nach den Grundsätzen der §§ 14 VOB/A und 17 VOB/B verlangt. Als Zahlungsbedingung ist § 16 VOB/B maßgebend. Bietergemeinschaften sollen die Rechtsform einer Arbeitsgemeinschaft haben. Rechtsaufsicht: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Fischerstraße 2, 40477 Düsseldorf; Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
011	<p>Lieferung und Montage einer Pavillonanlage aus Moduleinheiten zur Einrichtung von Klassenräumen für die Gesamtschule Saarn - 4 Klassen mit Nebenräumen, 2-geschossig</p> <p>Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Fehlanzeige Unterteilung in Lose oder losweise Vergabe vorgesehen: Fehlanzeige Planungsleistungen erforderlich: Fehlanzeige Zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen können eingesehen oder angefordert werden bei: o. g. Anschrift Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30. April 2009 Nebenangebote oder Alternativangebote sind zugelassen</p>	25,00	13.02.09	05.03.09	10.00
012	<p>Sandaustausch an Spielplätzen, Kindertagesstätten und Schulen im gesamten Stadtgebiet - Los 1: 570 m³ Sandeinbau, Los 2: 1.200 m³ Sandeinbau</p> <p>Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Fehlanzeige Unterteilung in Lose oder losweise Vergabe vorgesehen: ja Planungsleistungen erforderlich: Fehlanzeige Zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen können eingesehen oder angefordert werden bei: o. g. Anschrift Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31. März 2009 Nebenangebote oder Alternativangebote sind zugelassen</p>	15,00	13.02.09	03.03.09	10.30
013	<p>Lieferung und Montage einer Brandmeldeanlage für das Kunstmuseum „Alte Post“ - Erweiterung einer flächendeckenden Brandmeldeanlage: 1. Brandmeldeanlage, Brandmeldezentrale; 2. Schwachstromleitungen: ca. 3.000 m; 3. Multisensormelder: ca. 170 St; 4. Gefahrenmeldeanlagen; 5. Kabelbrandschutzmaßnahmen; 6. Handfeuermelder 20 St.</p> <p>Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Fehlanzeige Unterteilung in Lose oder losweise Vergabe vorgesehen: Fehlanzeige Planungsleistungen erforderlich: Fehlanzeige Zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen können eingesehen oder angefordert werden bei: o. g. Anschrift Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 08. April 2009 Nebenangebote oder Alternativangebote sind zugelassen</p>	15,00	13.02.09	11.03.09	10.00

014	<p>Elektroinstallationsarbeiten für das Kunstmuseum „Alte Post“ - Installation von den elektrischen Leitungen und Erneuerung von zwei Unterverteilungen; 1. Niederspannungsinstallationsanlagen: Leitungen/Kanäle ca. 4.500 m; 2. Allgemeine Beleuchtungsanlagen: Leuchten ca. 55 St; 3. Starkstromanlagen: Demontage, Fräsen, Kernbohrungen bis 200 mm ca. 100 St., Kabelbrandschutzmaßnahmen</p> <p>Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Fehlanzeige Unterteilung in Lose oder losweise Vergabe vorgesehen: Fehlanzeige Planungsleistungen erforderlich: Fehlanzeige Zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen können eingesehen oder angefordert werden bei: o. g. Anschrift Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 08. April 2009 Nebenangebote oder Alternativangebote sind zugelassen</p>	15,00	13.02.09	11.03.09	10.30
015	<p>Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages für eine beschränkte Ausschreibung: Einzelheiten können ab dem 13. Febr. 2009 beim o. g. Auftraggeber persönlich, schriftlich, telefonisch, per Mail oder per FAX angefordert werden. Art der Arbeiten: Rasenschnitt und Laub auf Spielplätzen und in Grünanlagen entfernen (3 Lose: 2009 bis 2010)</p>				

Stadt Mülheim an der Ruhr, 10.02.2009

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

S t a c h e l h a u s

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Metib Khalifa Alenzi, Bochum)	65
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Thomas Klonowski, Düsseldorf)	65
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rafet Ceylan)	66
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ekrem Sener)	66
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ronald Thönes, Essen)	66
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fatih Kececi)	67
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Guido Helmut Schramm)	67
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christoph Johannes Schmeling)	67
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Firas Kherto, Bielefeld)	67
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftsbefugnisse	68
Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige (Ahmed Al-Baldawi)	68
Ablauf der Ruhefristen auf dem Urnenreihengrabfeld 35 des Friedhofes Heißen (Teilbereich)	68
Zweite Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ vom 15.08.2007	69
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Honigsberger Straße/Fünter Weg – U 17“ vom 04.02.2009	71
Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 07. Juni 2009 in der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) -	74
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	76
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	77